

77. Hat nach §. 307 St.P.O. der Obmann der Geschworenen seine Unterschrift der Antwort auf jede einzelne Frage beizufügen, oder genügt die einmalige Unterschrift unter den Spruch als Ganzes?

II. Straffenat. Urtr. v. 2. Juli 1880 g. W. u. Gen. Rep. 1670/80.

I. Schwurgericht Berlin I.

Aus den Gründen:

„Daß der Obmann der Geschworenen seine Unterschrift nur einmal am Schlusse des Wahrspruches beigelegt und nicht unter die Antwort auf jede einzelne Frage gesetzt hat, entspricht der gesetzlichen Vorschrift.

Der §. 307 St.P.O., indem er vorschreibt, daß der Spruch vom Obmann neben der Frage niederzuschreiben und von ihm zu unterzeichnen, sowie, daß bei jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung anzugeben, daß dieselbe mit mehr als sieben Stimmen gefaßt worden ist, unterscheidet dabei zwischen „Spruch“ und „Entscheidung“. Letztere ist die Antwort der Geschworenen auf die einzelne Frage, Spruch dagegen die Entscheidung der Geschworenen als Ganzes. Es ergibt sich letzteres aus den §§. 306. 308. 309 bis 313, wo überall darunter das Ergebnis der gesamten Nichterthätigkeit der Geschworenen verstanden ist; insbesondere läßt der §. 308 in Abs. 1 und 3: „der Spruch ist im Sitzungszimmer von dem Obmann kund zu geben“; „der Obmann 2c. verliest die gestellten Fragen mit den darauf abgegebenen Antworten“; „der verlesene Spruch ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen“, keinen Zweifel, daß die Fragen und Antworten nur als Teile des Spruches selbst gedacht und auch die Unterschriften des Vorsitzenden und Gerichtsschreibers, welche nur bezwecken die Entscheidung der Geschworenen zu authentifizieren, nur einmal am Schluß beizufügen sind.

Die Vorschrift des §. 307 Abs. 1 hat vielmehr nur den Sinn, daß zwar die den Spruch bildenden einzelnen Antworten der Geschwo-

renen neben den Fragen niederzuschreiben seien, der Spruch als solcher aber nur der einmaligen, unter die Antwort auf die letzte Frage zu setzenden, Unterschrift des Obmannes bedarf."